



Fachteil Tierschutzkontrollen

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 33 ■ www.zbv.ch

Tierschutzkontrollen: Zweitbeurteilung durch Fachleute aus der Praxis

Tierhalter können ein Gutachten verlangen



Nicht immer sind Kontrollorgane und Landwirte einig, ob alle Vorschriften eingehalten sind. Bild: Pixabay

Das Zürcher Tierschutzgesetz gibt vor, dass Tierhalter, die mit einer Verfügung aufgrund einer Tierschutzkontrolle durch das Veterinäramt nicht einverstanden sind, eine fachliche Zweitbeurteilung anfordern können. Dadurch sollen ungerechtfertigte Sanktionen, ausgelöst durch eine praxisferne Beurteilung, vermieden werden.

Gemäss Tierschutzgesetzgebung müssen landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung alle vier Jahre kontrolliert werden. Jeweils mehr als 20 Prozent der Kontrollen müssen unangemeldet erfolgen. Im Kanton Zürich ist es die Aufgabe des Veterinäramtes, die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Tiere korrekt gehalten werden. In sehr vielen Fällen wird diese Kontrolltätigkeit sachgerecht ausgeführt. Der Landwirt ist einverstanden mit dem Kontrollbericht und kann diesen auch unterschreiben. Aber es kommt vor, dass Kontrollpersonen das Tierschutzgesetz teilweise mit fehlendem Praxisbezug anwenden. Dem Buchstaben im Gesetz wird mehr Gewicht beigemessen als dem Tierwohl. Gerade in letzter Zeit erreichen uns Meldungen unserer Mitglieder, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen und es scheint, dass Fälle generiert werden müssten. Original-Zitat Kontrolle gemäss einem betroffenen Landwirt: «Ich muss nur die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren und muss nicht auf das Tierwohl achten.» Solche Äusserungen sind

nicht im Sinne des Gesetzgebers und untergraben das Vertrauen in die Kontrollinstanzen. Zudem untersteht jedes Gesetz der Anwendung der Verhältnismässigkeit. Nicht selten haben Verfügungen ein Jahr später bedeutende Direktzahlungskürzungen zur Folge.

Empfindet der Tierhalter solche Verfügungen als ungerechtfertigt, wird es für ihn schwierig, dagegen vorzugehen. Einen fachlich anerkannten Gegenbeweis zu erbringen, ist schwierig und somit bleibt die Verfügung des Veterinäramtes oft das einzige «fachliche» Beweisstück im folgenden Rechtsmittelverfahren. Für den Tierhalter eine eher aussichtslose Situation. Betroffen macht ein solcher Zustand umso mehr, wenn der Tierhalter bemüht ist und nachweisen kann, dass das Tierwohl seiner Tiere gewährleistet ist und es sich lediglich um eine Bagatelle handelt. Gewissenhafte Tierhalter verlieren in solchen Fällen die Hoffnung auf einen gesunden Menschenverstand und werden durch einen solchen Zustand zutiefst verletzt.

Doch das muss nicht so sein. Die kantonale Tierschutzgesetzgebung kennt die Möglichkeit einer Zweitbeurteilung: Möchte der Tierhalter nach einer Tierschutzkontrolle eine Verfügung anfechten und das Rechtsmittel dagegen ergreifen, kann er eine fachliche Zweitbeurteilung bzw. ein Gutachten verlangen. Zuständig ist die bestehende Tierschutzkommission. Die Tierschutzkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Tierschutzorganisationen, der Landwirtschaftlichen Organisationen, Tierärzten usw. zusammen.

Durch diese Möglichkeit kann einerseits die amtliche Kontrolle von einer weiteren Stelle überprüft werden, was zu einer sorgfältigeren amtlichen Kontrolle führt. Andererseits hat der Tierhalter bessere Karten auf dem Rechtsweg, wenn sich die Verfügung wirklich als ungerechtfertigt herausstellen sollte.

Es muss aber gesagt sein, dass mit dieser Möglichkeit keine Tierquälerei geschützt werden! Offensichtliche Mängel im Tierschutz werden auch durch eine Zweitbeurteilung nicht akzeptiert. Die Tierschutzkommission ist verpflichtet, die Zweitbeurteilung ebenfalls nach dem geltenden Tierschutzgesetz vorzunehmen. Ziel ist es nicht, nicht konforme Fälle zu decken, sondern bei Fäl-

Interview zum Fachteil

Hans Frei

Hans Frei ist Vize-Präsident der kantonalen Tierschutzkommission.



«Wenn ein Landwirt nicht mehr weiter weiss, kann er sich vom ZBV begleiten lassen.»

Wir haben Hans Frei einige Fragen zu den Möglichkeiten gestellt.

Was kann ein betroffener Landwirt tun, wenn er sich nicht korrekt behandelt fühlt?

Für einen Tierhalter, der sein Bestes gibt, um seine Tiere tierschutzgerecht zu halten, kann es sehr verletzend sein, wenn eine Kontrolle nur auf das Gesetz fokussiert ist und nicht das Gesamtbild beurteilt. Die Eröffnung einer Beanstandung mittels Verfügung vom Veterinäramt wird oft als definitiv angeschaut und der betroffene Landwirt fühlt sich dem hilflos ausgeliefert. Wenn er sich sicher ist, dass der Kontrollbericht nicht stimmt, kann er eine Zweitmeinung verlangen, die er im Rechtsmittelverfahren verwenden kann.

In welchen Fällen eignet sich das Vorgehen über ein Gutachten?

Eine Zweitmeinung sollte nur verlangt werden, wenn sich ein Landwirt sicher ist, dass eine mit einer Verfügung eröffnete Beanstandung ungerechtfertigt ist und das Tier-

wohl auf seinem Betrieb gewahrt ist. Die Tierschutzkommission hält sich an die gleichen Gesetze wie die Kontrolle und gibt ihre fachliche Meinung entsprechend der Gesetzgebung ab.

Wie soll ein Landwirt vorgehen?

Ist ein Tierhalter mit einer Verfügung aufgrund einer Tierschutzkontrolle durch das Veterinäramt nicht einverstanden, kann er sich an den Präsidenten der Tierschutzkommission wenden und eine fachliche Zweitbeurteilung anfordern. Der Ablauf dieses Verfahrens bedingt die Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Was wenn ein Landwirt schlichtweg überfordert ist, kann er sich immer noch Hilfe holen?

Wenn ein Landwirt nicht mehr weiterweiss und vielleicht die Beanstandungen sogar als gerechtfertigt akzeptieren muss, dann ist er nicht allein. Er kann dem VETA signalisieren, dass er vom ZBV begleitet werden will, um aus seiner misslichen Lage herauszukommen. ■

len, in denen der Landwirt nicht mit der Verfügung einverstanden ist, eine objektive Zweitmeinung einzuholen,

um im anschliessenden Rechtsverkehr eine bessere Datengrundlage zu haben.

■ Pablo Nett, ZBV-Beratungsdienst



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Miteinander und nicht gegeneinander

Es mag sein, dass auch wir vielleicht Ökologie und Produktion in der Vergangenheit etwas zu einseitig gewichtet haben. Seit Jahren jedoch bemüht sich der ZBV konsequent, die beiden Themen unter dem Aspekt Qualität und Freiwilligkeit zusammenzubringen. So wie wir die Qualität bei unseren Nahrungsmitteln schon seit Jahrzehnten im Fokus haben, wollen wir diese auch für die Ökologie anstreben. Im Vordergrund soll demnach bei uns nicht der Flächenhunger wie bei der Fachstelle Naturschutz stehen, sondern primär die Förderung der Qualität. Hierzu erwarten wir von der Fachstelle vertiefte und praxisbezogene Vorschläge aus der gewaltigen Datensammlung, die aus den letzten 25 Jahren zur Verfügung stehen sollte, insbesondere auch aus den zahlreichen Vernetzungsprojekten. Leider hatten wir bis heute nur bescheidenen Erfolg damit, zu erfahren mit welchen Massnahmen was erreicht wird. Es ist zusätzlich kontraproduktiv, wenn die Baudirektion im «Landbote» maximale Verunsicherung streut bei den

aktuellen Schutzprojekten, indem sie den Fächer weit öffnet und von 400 m Pufferzonen bei geschützten Flächen spricht. Früher gab es genau für solche Themen eine Plattform für den direkten Austausch zwischen der Zürcher Landwirtschaft und der Verwaltung. Oft wurden im direkten Austausch gute Lösungen gefunden. Die Baudirektion hat diese wertvolle und in der Praxis bewährte Plattform vor drei Jahren ausser Kraft gesetzt. Die Begründung war, dass dieser Austausch zum Nachteil gegenüber den Umweltverbänden führte. Heute müssen wir die Absichten der Baudirektion aus der Zeitung erfahren! Mit dem Resultat, dass sich ein Grossteil der betroffenen Bauernfamilien vom Prozess verabschiedet und sich dem Austausch verweigert! Aus einem von uns angedachten Miteinander wird so schnell ein Gegeneinander!

Ebenfalls beschäftigt uns die Tatsache, dass Bauernfamilien, die freiwillig während Jahrzehnten sehr sorgfältig mit ihren Wiesen und Flächen umgegangen sind und der Biodiversität

ein hohes Gewicht zugemessen haben, heute als Dank für diesen Einsatz mit Schutzverordnungen belegt und damit sogar «bestraft» werden. Neu will also die Fachstelle Naturschutz vorschreiben, was auf diesen Flächen zu tun ist, und nicht mehr der Bewirtschafter oder der Eigentümer. Wenn man dieses Vorgehen der Verwaltung zu Ende denkt, kann jeder für sich und seinen Betrieb die entsprechenden Schlüsse ziehen. Und wieder entsteht ein Gegeneinander!

Unsere Bauernfamilien sind bereit für ein Miteinander – wir hoffen, dass die Verwaltung diesen Weg ebenfalls als den besseren erkennt und die richtigen Schlüsse zieht! ■

Ferdi Hodel
Geschäftsführer ZBV



Gerade bei alten Ställen ist es nicht immer einfach, alle Gesetze einzuhalten. Bild: ZBV